

5. November 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie von der Personalabteilung per Rundmail vom 19.10.21 (https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/verwaltung/presse/Dateien/Corona/Corona_2021/2021-10-19_3G-Regel_barrierefrei.pdf) bereits angekündigt, hat die Bayerische Staatsregierung eine Erweiterung der 3G-Nachweispflichten beschlossen. Auch Beschäftigte an Hochschulen müssen nun den Nachweis erbringen, dass sie entweder geimpft, getestet oder genesen sind, soweit die lokale Inzidenz über 35 liegt. Dies ist derzeit in Bamberg der Fall. Ich möchte Ihnen daher im Folgenden einige Hinweise zum Umgang mit dieser neuen Regelung geben.

1. Wer fällt darunter?

Wie in der Rundmail vom 19.10.21 erwähnt, gilt die 3G-Regelung nach der derzeitigen Rechtslage für Beschäftigte mit "Kundenkontakt". Nach reiflicher Überlegung hat sich die Universitätsleitung im Sinne einer Gleichbehandlung aller Beschäftigten entschieden, diesbezüglich keine Differenzierung vorzunehmen. An einer Universität mit mehr als 12.000 Studierenden, mit stattfindenden Präsenzveranstaltungen sowie grundsätzlich offenen Gebäuden kommt es sowohl bei Studierenden als auch Beschäftigten potentiell täglich zu einer Vielzahl von Kontakten. Hier eine Unterscheidung vorzunehmen zwischen Beschäftigten mit und ohne "Kundenkontakt" wäre kaum praktisch umsetzbar. Wir bewegen uns damit im Übrigen auf einer Linie mit den anderen bayerischen Universitäten, die die 3G-Regelung ebenfalls auf alle ihre Beschäftigten anwenden.

Alle Beschäftigten und Lehrbeauftragten müssen daher die 3G-Regel erfüllen, d.h. sie dürfen die Gebäude der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.

2. Wie wird kontrolliert?

Die Universität ist verpflichtet, die Impf-, Genesenen- und Testnachweise Ihrer Beschäftigten zu überprüfen. Die Ihnen bereits von den Überprüfungen bei unseren Studierenden bekannten Sicherheitsdienste werden hierfür zukünftig auch die 3G-Nachweise unserer Beschäftigten stichprobenartig kontrollieren - entweder an den Gebäudeeingängen oder auch innerhalb der Gebäude. Daneben bleibt es den Vorgesetzten unbenommen, selbst Kontrollen durchzuführen.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der von uns beauftragten Sicherheitsdienste sind zur Durchführung der Überprüfungen dazu ermächtigt, von allen Beschäftigten die Vorlage eines schriftlichen oder digitalen Nachweises zu verlangen. Ein digitaler Impf- bzw. Genesungsnachweis oder ein digitales Testergebnis kann z.B. mithilfe der Corona-Warn-App, der CovPass-App oder der Luca-App vorgelegt werden. Zum Abgleich der Identität kann die Vorlage des Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokuments verlangt werden. Eine Speicherung der kontrollierten Nachweise erfolgt nicht.

Sind Sie nicht geimpft oder genesen, sind Sie nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verpflichtet, an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche einen gültigen Testnachweis mit sich zu führen. Werden Sie an einem der Tage kontrolliert, an dem Sie über keinen aktuellen Testnachweis verfügen, zeigen Sie dem Sicherheitsdienst bitte Ihre beiden zuletzt ausgestellten Testzertifikate, die aus den vorangegangenen Tagen bzw. der Vorwoche stammen können, jedoch nicht älter sein dürfen.

Sofern Sie über keine Testnachweise aus der Vorwoche verfügen, weil Sie etwa wegen Urlaubs nicht vor Ort gewesen sind, führen Sie bitte zunächst einen Test durch, bevor Sie die Gebäude der Uni Bamberg betreten.

Arbeiten Sie nur einen Tag die Woche vor Ort und ansonsten im Home Office, reicht es selbstverständlich aus, wenn nur an diesem Tag ein Nachweis mitgeführt wird.

3. Welche Testnachweise werden akzeptiert?

Akzeptiert werden die üblichen von den anerkannten Corona-Teststellen durchgeführten Tests (PoC Antigentest gültig für 24 Stunden, PCR-Test, PoC-PCR-Tests gültig für 48 Stunden).

Die bislang von der Universität ausgestellten Testate auf Basis der Sichtkontrolle der Ergebnisse der zur Verfügung gestellten Selbsttests reichen nach den geltenden Vorgaben dagegen nicht aus, um einen Testnachweis zu führen. Die Universität ist jedoch bereits dabei, ein Angebot für ungeimpfte Beschäftigte zu organisieren, um diesen die Möglichkeit zu geben, vor Ort Tests unter Aufsicht durchzuführen und entsprechend gültige Testzertifikate zu erhalten. Nähere Informationen über Ort, Zeit und Verfahren der Inanspruchnahme der Testungen werden Sie mit gesondertem Schreiben erhalten.

4. Was passiert bei einem Verstoß?

Die 3G-Regel ist für alle Beschäftigten verpflichtend einzuhalten. Weigerungen stellen nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Sie kann ebenfalls dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der wieder steigenden Infektionszahlen bitte ich Sie eindringlich, sich an die geschilderten Vorgaben zu halten. Sie tragen damit Ihren Teil dazu bei, dass wir eine möglichst sichere Umgebung für unsere Studierenden und Beschäftigten schaffen und weitere Einschränkungen des Universitätsbetriebes in unser aller Interesse hoffentlich vermeiden können.

Herzliche Grüße, Ihre
Dr. Dagmar Steuer-Flieser

Dr. Dagmar Steuer-Flieser
Kanzlerin
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Kapuzinerstraße 16
96047 Bamberg
Tel. +49 (0) 951 / 863-1011
Fax +49 (0) 951 / 863-1012
E-Mail: kanzlerin@uni-bamberg.de
<https://www.uni-bamberg.de>